

10.7 Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung

Im Rahmen des Betriebes der neuen Anlagenteile fallen Abwässer an, welche unter die AbwV fallen und entsprechend der Anforderungen zu handhaben sind.

Sanitärabwässer:

Aufgrund der Herkunft der Sanitärabwässer (Toilettenräume, Pantry Warte und Pantry Raucher – Aufenthaltsraum) entspricht dieses häuslichem Abwasser.

Die allgemeinen Anforderungen der AbwV, und insbesondere die des Anhang 1 werden berücksichtigt und eingehalten.

Prozessabwässer

Aufgrund der Herkunft der Prozessabwässer gelten für diese, neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV, auch die Vorgaben des zugehörigen Anhang 31:

- Wasseraufbereitung:

Abwässer der Kondensataufbereitung, sowie Abwässer der Zusatzwasseraufbereitung stammen im Wesentlichen aus der Rückspülung und Reinigung von Ionentauschern. Abwässer von Regenerationsprozessen werden im Neutralisationsbehälter vermischt und dort neutralisiert, bevor diese in das Abwassersystem abgeleitet werden.

Die Anforderungen der AbwV und insbesondere des Anhang 31 werden berücksichtigt und eingehalten.

- Kühlsystem:

Es handelt sich um einen geschlossenen Kühlkreislauf, bei dessen Betrieb kein Abwasser anfällt.

Somit bleibt dieser von der AbwV unberührt.

- Dampferzeuger:

Abwässer des Kessels 7 sind im Wesentlichen Abschlammungen und Absalzungen des Kreislaufwassers.

Die Anforderungen der AbwV und insbesondere des Anhang 31 werden berücksichtigt und eingehalten.